

Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuch, Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe der §§ 2ff des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) und § 98 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung des Jugendamtes
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes
- § 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Entschädigungen
- § 11 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 12 Unterausschüsse
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Inkrafttreten

§ 1
Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Landkreis Hildburghausen ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes und ist eingebettet in die Gesamtstruktur der Kreisverwaltung.

§ 2
Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt alle im Zusammenhang mit dem Achten Sozialgesetzbuch stehenden Aufgaben wahr. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören insbesondere:
 1. die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 2 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung
 2. weitere Aufgaben nach den §§ 14 ff. KJHAG in der jeweils geltenden Fassung
 3. die sich aus den sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind.

- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (3) Zur Wahrnehmung seines gesetzlichen Planungsauftrages und seiner Planungsverantwortung führt der Landkreis eine Stelle für Jugendhilfeplanung und Controlling.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Zu den laufenden Geschäften des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe, sowie
 - e) die Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
 - f) die Bearbeitung von Anfragen und Hinweisen, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, sowie
 - g) die Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretungskörperschaft, insofern sie die Jugendhilfe betreffen.

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt das Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse. (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, in sämtlichen das Jugendamt betreffende Fragen an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, welche vom Kreistag gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen
 - a) aus sechs Mitgliedern des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) aus vier Mitgliedern, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Vorschläge der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.
- (5) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge selbst einen Kandidaten/eine Kandidatin, der/die die Träger der freien Jugendhilfe repräsentiert.
- (7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt. Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, so kann der vorgeschlagene Träger dem Kreistag mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 6 statt. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.
- (8) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss vor Ablauf der Wahlperiode, wenn für ein ordentliches Mitglied des Ausschusses eine Voraussetzung der

Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über eine Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.

- (9) Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages entsprechend. Sie sollen ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, welche den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden soll der Vertretungskörperschaft angehören. In der konstituierenden Sitzung führt den Vorsitz bis zur Wahl der Landrat oder sein Stellvertreter.

§ 8

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes; im Verhinderungsfall der/die geschäftsordnungsgemäße Vertretung;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft der Verwaltung des Jugendamtes;
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises
 - e) die Ausländerbeauftragte des Landkreises
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft;
 - f) die evangelische Kirche;
 - g) die katholische Kirche;
 - h) die jüdische Kulturgemeinde
 - i) der Kreisjugendring, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 6 Abs.2 b vertreten ist
 - j) der Kreiselternbeirat Kindertageseinrichtungen
 - k) zwei Kreisschülervertreter unterschiedlicher Schularten
 - l) ein Vertreter eines Jugendmitbestimmungsgremiums, wenn ein solches eingerichtet ist.
- (3) Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Vertreter zu benennen.
- (4) Die Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Endet die Mitarbeit eines beratenden

Mitglieders bei der entsendenden Stelle oder scheidet das beratende Mitglied aus anderen Gründen dort aus, so ist durch die jeweils entsendende Stelle ein neues Mitglied zu benennen.

- (5) Zu bestimmten Verhandlungsthemen kann der Jugendhilfeausschuss Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 9

Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 10

Entschädigungen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises, die im Rahmen ihrer durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit als beratende Mitglieder tätig sind. Satz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

§ 11

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder der Vorsitzende zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen.
- (4) Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 12 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen Unterausschuss für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses. Den Vorsitz soll ein stimmberechtigtes Mitglied führen. Die Bildung weiterer Unterausschüsse ist möglich.
- (2) Diese sind vorberatend tätig und erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Jugendhilfeausschuss.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse haben in dieser Funktion gleiches Stimmrecht, gleichgültig, ob sie stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (4) Die Unterausschüsse wählen sich ihren Vorsitz selbst.
- (5) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich; Sachverständige können mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.


§ 13 Arbeitsgemeinschaften

Es können Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder und Jugendhilfe- gebildet werden und durch die Verwaltung des Jugendamtes veranlasst werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Hildburghausen vom 24.07.2007 nebst aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Hildburghausen, den 19.09.2019



Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

